



Datum:

11. Dezember 2018

Aktenzahl: RA 8500-03/18/He.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 11. Dezember 2018, ZI: RA 8500-03/18/He. mit der die
Wasserbezugsgebühren
im Gemeindegebiet Ferlach ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindegewässerversorgungsanlage Ferlach wird eine **Wasserbezugsgebühr** ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage ist eine Bezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bezugsgebühr

- (1) Die **Bezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme** ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Bezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10%

ab dem 1. Jänner 2019	1,56 Euro
ab dem 1. Oktober 2019	1,59 Euro

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des **gesamten** an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Bezugsgebühr verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die **Wasserbezugsgebühr** wird auf Grund der endgültigen Verbrauchsabrechnung des Vorjahres in vier gleichen Teilen, die jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig sind, festgesetzt.
- (2) Nach Feststellung des Wasserverbrauches von Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres wird die in vier Teilbeträgen vorläufig festgesetzte Bezugsgebühr endgültig festgesetzt. Eine etwaige Vermehrung wird am 15.11. fällig. Eine Verminderung wird auf die nächste Fälligkeit angerechnet.
- (3) Bei Neuanschlüssen, wo noch kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung 1961, BGBl.Nr. 194/1961, idgF.

§ 6 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2017, Zahl: RA 8500-03/17/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:
BR RgR Ingo Appé